Versicherungsinfo

Wegehalterhaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist Wegehalter? 1
2. Was umfasst die Wegehalterhaftpflichtversicherung der OÖTG? 2
3. Wegehalterhaftpflicht 2
4. Tierhalterhaftpflicht 4
5. Nutzungshaftpflicht 4
6. Welche Verschuldensarten sind abgedeckt? 5
7. Wie hoch ist die Versicherungssumme? 5
8. Was ist für den Versicherungsschutz Voraussetzung? 5
9. Wie erfolgt eine korrekte Meldung an OÖTG? 6
10. Wie sind Änderungen bekanntzugeben? 6
11. Wie ist im Schadensfall vorzugehen? 6
12. Welche Leistungen erbringt der Versicherer? 7
13. Was bedeutet „Differenzdeckung“? 7

1. Wer ist Wegehalter?

a. Laut Rechtsprechung des **OGH** ist derjenige Wegehalter, der die **Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt** und die Verfügungsmacht hat, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Je nach Vereinbarung – bspw. durch einen Gestattungsvertrag – kann dies der Grundeigentümer, aber auch eine touristische Organisation, Gemeinde, Verein, etc. sein und somit die Eigenschaft des Wegehalters vom Grundeigentümer an eine touristische Organisation übertragen werden.

b. Werden „geteilte“ Instandhaltungspflichten vereinbart, kann es – wie im Falle eines kürzlich erlassenen OGH-Urteils - zu einer sog. **Mithaltereigenschaft** kommen. Im konkreten Fall wurde vereinbart („Innenverhältnis“), dass der Straßenerhalter und Grundeigentümer „nur“ für die betriebliche Nutzung als Forststraße zuständig ist und sich der Betreiber der MTB-Strecke um die darüber hinausgehende Nutzung für Mountainbiker kümmert. Laut OGH

können hier die Instandhaltungspflichten nicht klar abgegrenzt werden, wodurch er beide als Wegehalter / Mithalter sieht, die gegenüber der Geschädigten („Außenverhältnis“) zur ungeteilten Hand haften. Im Innenverhältnis besteht die Möglichkeit eines Regresses.

2. Was umfasst die Wegehalterhaftpflichtversicherung der OÖTG?

Die Oberösterreich Tourismus GmbH (OÖTG) bietet seit 1997 touristischen Organisationen die Möglichkeit ihre Wege im Zuge einer **schriftlichen Meldung durch den Wegehalter** in die bestehende Wegehalterhaftpflichtversicherung aufzunehmen. OÖTG trägt dafür die gesamte Versicherungsprämie sowie den anfallenden Verwaltungsaufwand. Die Gespräche mit den Grundeigentümern sowie der Abschluss von Gestattungsverträgen obliegen idR der touristischen Organisation, der Gemeinde, etc.

Die Versicherung umfasst folgende Bereiche:

- Wegehalterhaftpflicht (Punkt 3.)
- Tierhalterhaftpflicht inkl. Rechtsschutz (Punkt 4.)
- Nutzungshaftpflicht (Punkt 5.)
- Schäden durch Baumbestand (§ 1319b ABGB sowie § 176 Forstgesetz) bis zu einem Abstand von 25 Metern seitlich von versicherten Wegen.

3. Wegehalterhaftpflicht

a. Für folgende **Wege** sind (nach entsprechender Meldung durch den Wegehalter) vom Versicherungsschutz umfasst:

- Wanderwege (auch Winterwanderwege, sofern diese entsprechend markiert und ersichtlich sind, davon ausgenommen sind Schneeschuhwanderungen, da diese abseits von markierten Wegen durchgeführt werden)
- Radwege (inkl. Mountainbike-Strecken)
- Erlebniswege (**=>** Das Risiko für spezielle Stationen ist gesondert zu prüfen!)
- Klettergärten/-steige (inkl. „Bouldern“, an dafür ausgewiesenen Stellen)
- zum Weg gehörenden Anlagen wie Beschilderung, Stützmauern, Ruhebänke, Hindernisse für Parcours, Geländer, Brücken, Stiegen, Pflanzungen u. ä.
- Parkplätze und Parkflächen
- Reitwege und Langlaufloipen

  Die Haftungsverpflichtung als Wegehalter sieht gem. ABGB vor, dass eine grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters gegeben sein muss, um einen Schadenersatzanspruch stellen zu können. Liegt eine vertragliche Haftung vor, so greifen die Haftungsbestimmungen gem. ABGB bereits bei leichter Fahrlässigkeit! Dies trifft z.B.

bei entgeltlich genutzten Langlaufloipen oder auch Reitwege (hier erfolgt die Nutzung auch mittels Entgelt) zu.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Benutzern der Loipen und Reitwege, die aus der Instandhaltung und dem Betrieb der Loipen und Reitwege einschließlich der zugehörigen Einrichtungen (z.B. WC-Anlagen, Umkleidekabinen) den Tourismusverbänden/vereinen erwachsen bzw. erwachsen können. Der Betrieb der Loipe oder des Reitweges liegt vor, sofern Tourismusverbände/vereine zur Instandhaltung der Loipe oder des Reitweges gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. **Nicht versichert** sind hier:

- Schäden an den Grundstücken, auf denen die Loipe oder Reitwege verlaufen
- Schäden an Fluren und Kulturen durch den Bestand und Betrieb der Loipe oder Reitwege.

b. Ausdrücklich vom Versicherungsschutz **ausgenommen** sind Wege und Anlagen für:
   - Motorsport
   - Alpinskilauf
   - Eisstockschießen
   - Hundeschlitten

c. Ebenfalls **nicht umfasst** sind:
   - Sachschäden **an** den Wegen selbst oder
   - Schäden **an** zum Weg gehörenden Anlagen wie Beschilderungen, Ruhebänke, Brücken etc.

d. Der **berechtigte Wegehalter** gilt als mitversicherte Person im Rahmen der Wegehalterhaftpflicht, sofern kein anderer Haftpflichtvertrag für dieses Risiko besteht. Das gilt auch im Falle einer **Mithaltereigenschaft**. Die Abwicklung eines Versicherungsfalles berührt Regress- und / oder Ausgleichsansprüche nicht.

e. Diese Versicherung ist gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen **nachrangig**. OÖTG kann die Abwicklung schriftlich verlangen, sofern innerhalb angemessener Frist keine aufrechte Haftpflichtversicherung seitens des Wegeeigentümers bzw. seitens der örtlichen Tourismusorganisation namhaft gemacht werden kann.

4. Tierhalterhaftpflicht

a. Weiters umfasst die Versicherung die Tierhalterhaftpflicht für Weidevieh inkl. einer Straf-Rechtsschutz für Tierhalter von Weidevieh auf versicherten Wegen des Wegenetzes der OÖTG. Versicherungsschutz gilt somit für die gesetzliche Tierhalterhaftung (§ 1320 ABGB) für Weidevieh (insbesondere Rinder) und für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die sich auf versicherten Wegen des Wegenetzes der OÖTG ereignen. Eine örtliche Erweiterung auf Gebiete eines angrenzenden Bundeslandes findet nicht statt.

b. In diesem Zusammenhang besteht auch ein **Straf-Rechtsschutz** für Tierhalter von Weidevieh auf versicherten Wegen des Wegenetzes des OÖ Tourismus. Dieser umfasst die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren wegen fahrlässig strafbarer Handlungen oder Unterlassungen, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Haltung von Weidevieh stehen und sich der Schaden in einem örtlichen Nahebereich eines Weges des oben definierten Wegenetzes ereignet hat.

c. Der Tierhalter gilt als mitversicherte Person, sofern kein anderer Haftpflichtvertrag für dieses Risiko besteht - diese Versicherung ist somit gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen **nachrangig**. Besteht also über den tatsächlichen Tierhalter eine eigenständige Tierhalter-Haftpflichtversicherung oder eine Versicherung die dieses Risiko enthält (bspw. eine land- und forstwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende Versicherung über den Oö. Almverein), tritt diese vorrangig ein. Aus dem Vertrag der OÖTG besteht allerdings eine Differenzdeckung. Ein vom Versicherer gegenüber einem anderen Versicherer bestehender Regressanspruch bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

d. Ergänzend dazu wird auf die im Mai 2020 abgeschlossene Haftpflichtversicherung des OÖ Almvereins für seine Mitglieder mit ihren Almen und Heimweiden in Oberösterreich oder angrenzenden Bundesländern hingewiesen. Sie ergänzt die landwirtschaftliche Haftpflicht am Hof des Almbauern / der Almbäuerin und bietet einen subsidiäre Versicherungsschutz für Haftpflichtschäden aus der Weideviehhaltung. Versichert ist der tatsächliche Tierhalter, also jener, der im konkreten Fall die Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübt. Diese Versicherung wurde **nicht von OÖTG** abgeschlossen!

5. Nutzungshaftpflicht

a. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Schadenersatzpflichten der berechtigten Nutzer der oben definierten Wege für Sachschäden, auch Flurschäden und

Schäden an Weidevieh, Bauwerken und sonstige Anlagen (wie z.B. Zäune) die sich auf Grundstücken und Liegenschaften befinden, welche an die genannten Wege angrenzen. Der Versicherungsschutz besteht, sofern die Personaldaten der schadenverursachenden Person bekannt gegeben werden, der Weg berechtigt benutzt wurde und der Schaden im Rahmen der Ausübung des Freizeitsports verursacht wurde.

Dazu folgendes Beispiel:
Ein Gartenzaun, der zu einem an einem versicherten Radweg angrenzenden Grundstück gehört, wird durch einen Nutzer des versicherten Radweges beschädigt. Es handelt sich um einen Gast ohne Privathaftpflichtversicherung, dessen Name bekannt ist. Der Schaden wird aus der „Nutzungshaftpflicht" abgegolten. Ist noch zu klären, ob eine Privathaftpflichtversicherung besteht, wird der Versicherer in Vorleistung gehen und u.U. Regress nehmen.

b. Auch dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär.

6. Welche Verschuldensarten sind abgedeckt?

a. Jede Art von Fahrlässigkeit, vorsätzliche Handlungen sind davon ausgeschlossen.

b. Der Versicherer prüft den gesamten Sachverhalt, u.a. ob ein **Verschulden seitens des Wegehalters** vorliegt, je nach der Art des Verschuldens übernimmt er folgende Leistungen:
   - Bei **grober** Fahrlässigkeit: Leistung einer Zahlung an den Geschädigten.
   - Bei **leichter** Fahrlässigkeit: Übernahme der zur Abwehr der Ansprüche entstandener Kosten bei ungerechtfertigter Schadenersatzforderung.

7. Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Sie wurde vor geraumer Zeit erhöht und beträgt nun EUR 4.000.000,--.

8. Was ist für den Versicherungsschutz Voraussetzung?

a. Öffentliche / touristisch beworbene Nutzung
b. Weg gem. Punkt 3.a.
c. Meldung des Wegehalters an OÖTG gemeldet sowie Bestätigung durch OÖTG (Punkt 9.).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich also auf Wege, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nachweislich zum Wegenetz der OÖTG zählten (z.B. wenn die Wege für den Freizeitsport freigegeben, in Prospekten oder Katalogen digital oder analog beworben, per

GPS oder mobil erfasst wurden), auch wenn diese sich auf Gebieten eines angrenzenden Bundeslandes (Salzburg, Steiermark, Niederösterreich) befinden und entsprechend gemeldet wurden.

9. Wie erfolgt eine korrekte Meldung an OÖTG?

- Der zuständige **Wegehalter** (bspw. die touristische Organisation) hat folgende Daten per E-Mail an OÖTG (tourismus@oberoesterreich.at) zu melden:
  - Art des Weges (bspw. Wanderweg, Radweg, etc.)
  - Bezeichnung des Weges (Name oder Nummerierung)
  - Anzahl der km
  - Erlebniswege mit bspw. speziellen Stationen sind vorab einer gesonderten Risikoprüfung durch den Versicherer zu unterziehen.
  - Die Übermittlung von Kartenmaterial entfällt. Ist zweifelhaft, ob ein Weg zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zum Wegenetz der OÖTG zählte, ist dies durch Prospekte, Kataloge oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.
  - Die gemeldeten Daten werden an den Versicherer weitergeleitet und die aufgenommenen Wege dem Antragsteller **per E-Mail bestätigt**.

10. Wie sind Änderungen bekanntzugeben?

Ändern sich Wegehalter, Nutzungsart der Wege, Wegeabschnitte, Streckenführungen, etc. oder werde diese nicht mehr touristisch genutzt, sind die Änderungen ebenfalls per E-Mail an OÖTG zu melden und auch die Werbematerialien (Prospekte, Websites, etc.) entsprechend anzupassen.

11. Wie ist im Schadensfall vorzugehen?

Nach Eintritt eines Schadens auf einem versicherten Weg ist dieser vom Wegehalter an OÖTG zu **melden**. Dazu sind folgende Daten und Unterlagen erforderlich, die von OÖTG an den Versicherer zur Prüfung weitergeleitet werden:

- Wer ist Wegehalter?
- Wer wurde geschädigt – Angabe der persönlichen Daten?
- Auf welchem Weg / Streckenabschnitt ist der Schaden eingetreten / der Unfall passiert?
- Zu welchem Zeitpunkt?
- Schadenshergang?
- Gibt es Fotos?

12. Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Stellt der Geschädigte (also der durch die Benützung eines Weges einen Schaden erleidet) Ansprüche, prüft der Versicherer **ob** ein **Verschulden** (leichte oder grobe Fahrlässigkeit) **des Wegehalters** vorliegt. Je nachdem zu welchem Ergebnis er nach abgeschlossener Rechtsprüfung kommt (Verschulden des Wegehalters ja oder nein) erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

- **Zahlung** an den Geschädigten oder
- **Abwehr** der Ansprüche (bei ungerechtfertigter Schadenersatzforderung) und Übernahme sämtliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die durch die Abwehrfunktion entstehen können.

Der subsidiäre Versicherungsschutz ist so aufgebaut, dass der Versicherer vorrangig in die Abwehr der Ansprüche eintritt und nur im Falle einer tatsächlichen groben Fahrlässigkeit den Schadenersatz übernimmt.

13. Was bedeutet „Differenzdeckung“?

Der Versicherungsvertrag gilt subsidiär, also wenn der Wegehalter keine eigene Wegehaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Verfügt er jedoch über eine eigenständige Wegehalterhaftpflichtversicherung, so gilt aus diesem Vertrag zumindest eine Differenzdeckung. Das bedeutet, dass dem Wegehalter – auch im Falle einer eigenen Haftpflichtversicherung – dieselbe Deckungsqualität zukommt, als ob er keinen eigenständigen Vertrag hätte. Also bspw. wenn die Versicherungssumme des Wegehalters niedriger ist als jene der OÖTG und der Schaden seine Versicherungssumme übersteigt, kann er die Differenz über den Rahmenvertrag der OÖTG „abrufen / abwickeln“ lassen.

2026

Bei dieser Versicherungsinformation handelt es sich um eine Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.